

Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien)

Vom 7. Juni 2018

Präambel

Die Stadt Beckum gewährt den Fraktionen, Gruppen und Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gemäß § 56 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel – Zuwendungen.

Der Rat hat am 7. Juni 2018 und am 7. März 2024 folgende Zuwendungsrichtlinien beschlossen:

1 Zuwendungen an Fraktionen

1.1 Anmietung von Räumen

Zur Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle oder Durchführung von Fraktionssitzungen werden folgende monatliche Beträge gezahlt:

- 90,00 Euro pauschal,
- 25,00 Euro je Fraktionsmitglied.

Die Zahlung der Zuwendung entfällt, sofern im Einvernehmen mit der jeweiligen Fraktion verwaltungsseitig kostenlos geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Geschäftsausgaben

Zur Deckung der Geschäftsausgaben für die laufende Fraktionsarbeit werden folgende monatliche Beträge gezahlt:

- 75,00 Euro pauschal,
- 12,50 Euro je Fraktionsmitglied.

1.3 Auswärtige Klausurtagungen

Einmal pro Jahr ist eine auswärtige Klausurtagung zuwendungsfähig, wenn eine genehmigte Dienstreise vorliegt und sie höchstens 200 Kilometer von Beckum entfernt innerhalb von Deutschland stattfindet.

Sie gilt als Fraktionssitzung im Sinne von § 9 der Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Anlass kann nur die Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen sein.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Auswahl des Tagungsortes zu beachten.

Ausnahmsweise sind in einem Jahr 2 auswärtige Klausurtagungen zuwendungsfähig, wenn in diesem Jahr Haushaltsplanentwürfe für 2 verschiedene Haushaltsjahre beraten werden und für das Vorjahr keine auswärtige Klausurtagung abgerechnet wurde.

1.3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Die Reisekostenvergütung (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) erfolgt auf Grundlage von § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Dauer von 2 Tagen einschließlich Übernachtung zuwendungsfähig.

Über die Reisekosten hinaus werden die Kosten für den Tagungsraum – ohne Verpflegung – erstattet, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.

1.3.2 Abrechnung

Für die Abrechnung sind folgende Angaben schriftlich einzureichen:

- Ort und Datum der Fraktionssitzung,
- Beginn und Ende der Fraktionssitzung, mit Tagesordnung und Zeiten.
- Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Teilnehmenden
- Fahrtkostenabrechnung mit Name und Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers, Namen der mitgenommenen Personen und der gefahrenen Kilometer oder Rechnung des gewählten Verkehrsmittels,
- Hotelrechnungen – sofern keine Kostenübernahmeerklärung seitens der Verwaltung vorlag – mit Begründung, falls die Kosten außerhalb des Erstattungsrahmens des Landesreisekostengesetzes liegen.
- Rechnung für den Tagungsraum.

2 Art und Höhe der Zuwendungen an Gruppen

Für eine Gruppe nach § 56 Absatz 1 GO NRW gilt Abschnitt 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2 in Höhe von zwei Dritteln der dort festgelegten Beträge gewährt werden.

3 Art und Höhe der Zuwendungen für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine vergleichbare Ausstattung mit Kommunikationsmitteln, wie eine Fraktion. Zur Deckung von laufenden Ausgaben für Sach- und Kommunikationsmittel erhalten sie zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 22,50 Euro.

4 Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe

Die Nutzung ihrer Fraktionsgeschäftsstelle durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe regelt jede Fraktion in ihrem Ermessen.

Es ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren. Die Einnahmen werden mit den Zuwendungen für die Raummiete verrechnet.

5 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

Die Zuwendungen für die Durchführung auswärtiger Klausurtagungen nach Abschnitt 1.3 sind hierin nicht aufzuführen.

Eine Nutzungsentschädigung im Sinne von Abschnitt 4 ist als Einnahme aufzuführen.

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 1. April des laufenden Jahres dem Bürgermeister der Stadt Beckum unaufgefordert vorzulegen. Vordrucke für die Verwendungsnachweise der Fraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder werden vom Ratsbüro vorgehalten.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zugleich treten die Richtlinien vom 13. März 2008 außer Kraft.